



**Gemeinde
Oberammergau**

Verordnung

**über die Parkgebühren
in der Gemeinde Oberammergau
(Parkgebührenordnung - PGO -)
vom 20.05.2021**

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690), folgende

Verordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Verordnung regelt das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Oberammergau.
2. Gebührenpflichtig ist das Parken, wenn aufgrund der vorhandenen Verkehrszeichen nur mit einem gültigen Parkschein geparkt werden darf, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss. An allen Parkplätzen kann alternativ ein digitaler Parkschein gelöst werden.
3. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in Parkzonen (Anlage 1 Übersicht) unterteilt und ist in den beigefügten Anlagen jeweils farblich gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Parkzonen

Parkzone I (Anlage 2)	Innerhalb der 20er-Zone im Ortszentrum
Parkzone II (Anlage 3)	Eugen-Papst-Straße Passionswiese Passionstheater
Parkzone III (Anlagen 4 – 7) (Wanderparkplätze)	Wellenberg Laberbahn Malensteinweg (Tennisplätze) Friedhof Döttenbüchel Frauenwasserl (Kletterfelsen) Ende der Armen Seelen Straße

§ 3 Parkzeit, Parkdauer

Parkzonen	Gebührenpflichtige Parkzeit	Höchstparkdauer
Parkzone 1	Täglich 8 – 20 Uhr	120 Minuten
Parkzone 2	Täglich 8 – 18 Uhr	24 Stunden
Parkzone 3	Täglich 0 – 24 Uhr	16 Stunden (6 – 22 Uhr)

§ 4 Parkgebühren

Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Parken bis zu einer Höchstparkzeit von

a) Parkzone I:	30 Minuten	0,00 €
	60 Minuten	2,00 €
	120 Minuten	4,00 €
b) Parkzone II:	60 Minuten	1,00 €
	120 Minuten	2,00 €
	Tagesticket	5,00 €
c) Parkzone III:	60 Minuten	0,00 € (nur Parkplätze Friedhof und Döttenbüchel)
	4 Stunden	5,00 €
	Tagesticket	7,00 €

§ 5 Parkausweise (Ausnahmegenehmigungen)

1. Parkausweise sind durch die Gemeindeverwaltung ausgestellte Bescheinigungen (Ausnahmegenehmigungen) über eine Parkberechtigung in einem festgelegten Zeitraum in einem bestimmten Bereich. Ein Anspruch besteht nicht.
2. Der Geltungsbereich und die Geltungsdauer werden auf dem Parkausweis angegeben.
3. Es wird unterschieden zwischen folgenden Parkausweisen (Ausnahmegenehmigungen):
 - a. Anwohnerhaushalte bzw. Gewerbetreibende im Ortszentrum
 - b. Einpendler-Parkausweise
 - c. Saisonparkausweise (Sommer-Parkkarte bzw. Jahres-Parkkarte)
 - d. Sonderparkausweise
4. Parkausweise begründen keinen Anspruch auf einen freien oder einen bestimmten Stellplatz.
5. Parkausweise sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für das jeweilige Fahrzeug, dessen amtliches Kennzeichen auf dem Parkausweisen vermerkt ist.

§ 6

Parkausweise für Anwohnerhaushalt bzw. Gewerbetreibende im Ortszentrum

1. Dieser Parkausweis berechtigt zur Benutzung der gebührenpflichtigen Parkflächen im Geltungsbereich der Parkzone I (Anlage 2).
2. Jeder Anwohnerhaushalt bzw. Gewerbetreibende erhält lediglich eine Ausnahmegenehmigung.
3. Der Antragsteller muss Halter des Fahrzeuges sein, für welches dieser Parkausweis beantragt wird. Er muss mit Hauptwohnsitz unter der angegebenen Adresse gemeldet sein, oder ein Gewerbe in der Parkzone I betreiben und darf nachweislich nicht über ausreichend privaten Stellplatz verfügen.

4. Ist der Gewerbetreibende gleichzeitig auch Anwohner, wird nur eine Ausnahmegenehmigung erteilt.
5. Die Geltungsdauer und der Geltungsbereich der Parkausweise werden auf diesen vermerkt.

§ 7 Parkausweise für Einpendler

1. Auf Antrag der Betriebe stellt die Gemeinde einen Einpendler-Parkausweis für dessen Beschäftigte aus.
2. Jeder „Einpendler“ erhält lediglich eine Ausnahmegenehmigung.
3. Einpendler im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber, bei deren Arbeitsweg zwischen Wohnort und Arbeitsort im Ortszentrum von Oberammergau die Grenze der Wohngemeinde überschritten werden muss.
4. Der Einpendler-Parkausweis berechtigt zur Benutzung der auf dem Ausweis angegebenen öffentlichen Parkflächen.
5. Die Geltungsdauer und der genaue Geltungsbereich von Einpendler-Parkausweisen werden auf diesen vermerkt.

§ 8 Saisonparkausweise

1. Für die Benutzung gebührenpflichtiger Wanderparkplätze im Gemeindegebiet Oberammergau gem. Abs. 2 stellt die Gemeindeverwaltung folgende Saisonparkausweise aus.
 - a. Sommer-Parkkarte 01.03. – 30.11
 - b. Jahres-Parkkarte 12 Monate ab Ausstellung
2. Die Saisonpark-Karten gelten für die nachfolgend aufgeführten Wanderparkplätze im Gemeindegebiet:
 - Malensteinweg (Tennisplätze)
 - Friedhof
 - Döttenbühel
 - Frauenwasserl (Kletterfelsen)
 - Ende-Armen-Seelen-Straße
 - Wellenberg und Laber

§ 9 Sonderparkausweise

1. Auf Antrag stellt die Gemeinde in besonders gelagerten Einzelfällen Sonderparkausweise aus.
2. Die Geltungsdauer und der Geltungsbereich von Sonderparkausweisen wird auf diesen vermerkt. Dabei ist dem Anlass der Ausstellung Rechnung zu tragen und der Sonderparkausweis den Anforderungen der vorgesehenen Verwendung anzupassen.

§ 10

Gebühren für Parkausweise

Für Parkausweise werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------------|
| a. Parkausweis für Anwohner und Gewerbetreibende | 90 Euro pro Jahr |
| b. Parkausweis für Einpendler | 90 Euro pro Jahr |
| c. Sommer-Parkkarte | 40 Euro pro Saison |
| d. Jahres-Parkkarte | 60 Euro pro Jahr |
| e. Bei Sonderausweisen richtet sich die jeweilige Gebühr nach den Gebühren der Parkscheine und der vorgesehenen Verwendung. | |

§ 11

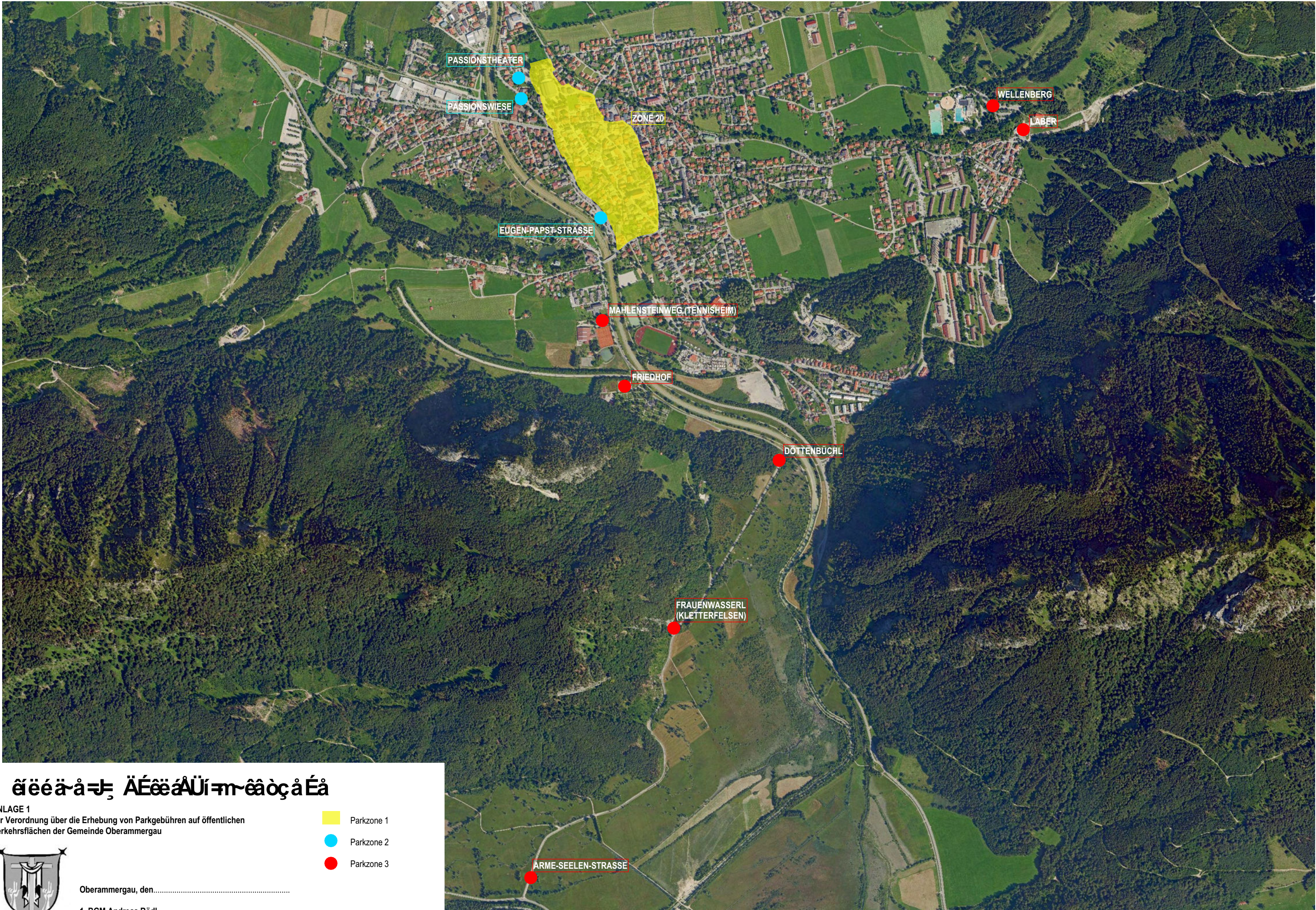
Besondere Verkehrsverhältnisse

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeiten in eigener Zuständigkeit ändern.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Oberammergau vom 10.05.2019 außer Kraft.



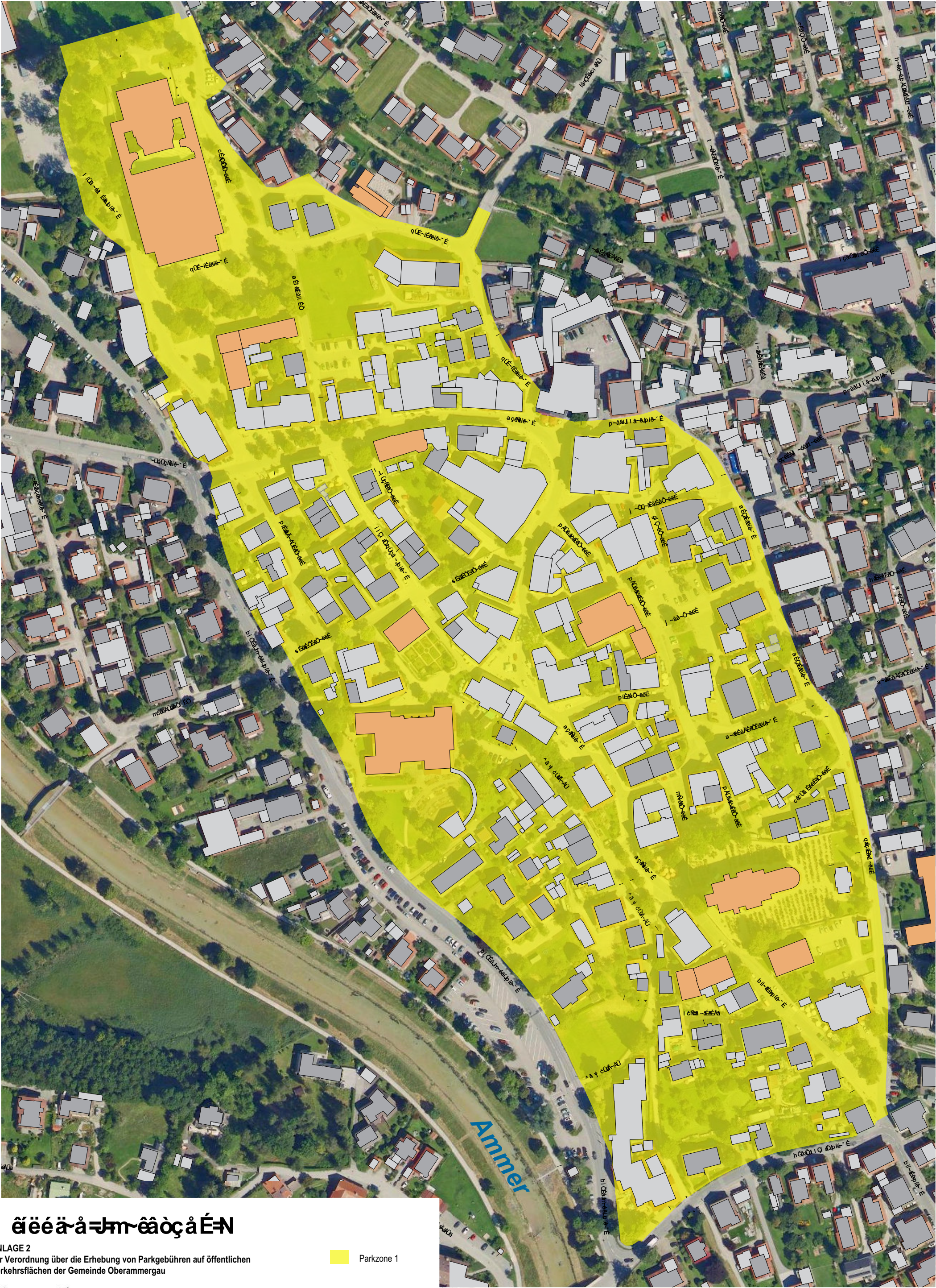
ANLAGE 1

zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Oberammergau

- Parkzone 1
- Parkzone 2
- Parkzone 3



Oberammergau, den.....
1. BGM Andreas Rödl.....



I ēěěăă=ſm~êâòçăÉ=N

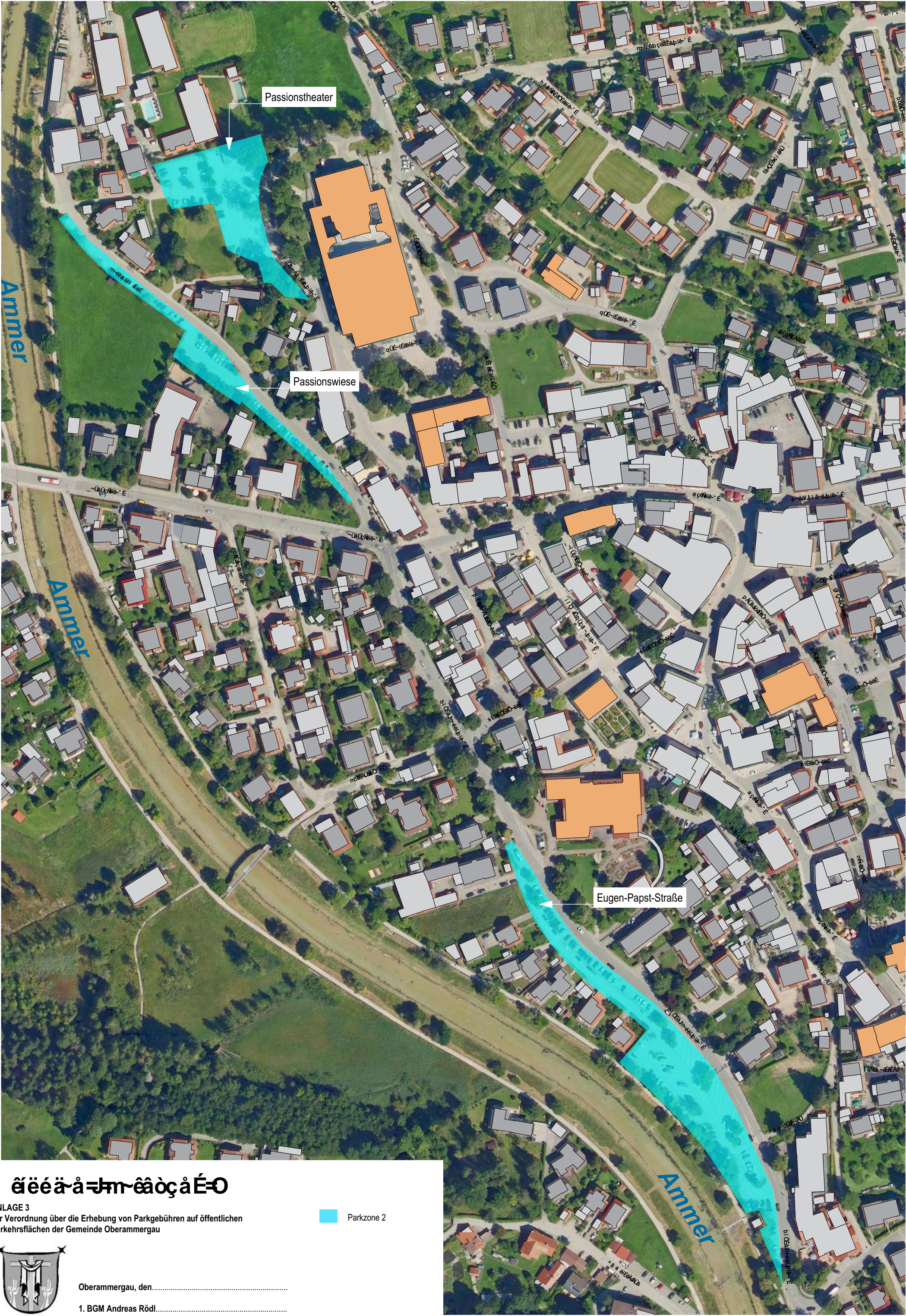
ANLAGE 2
zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen
Verkehrsflächen der Gemeinde Oberammergau

 Parkzone 1



Oberammergau, den.....

1. BGM Andreas Rödl.....



I äëéä=JmêâòçåÉ=O

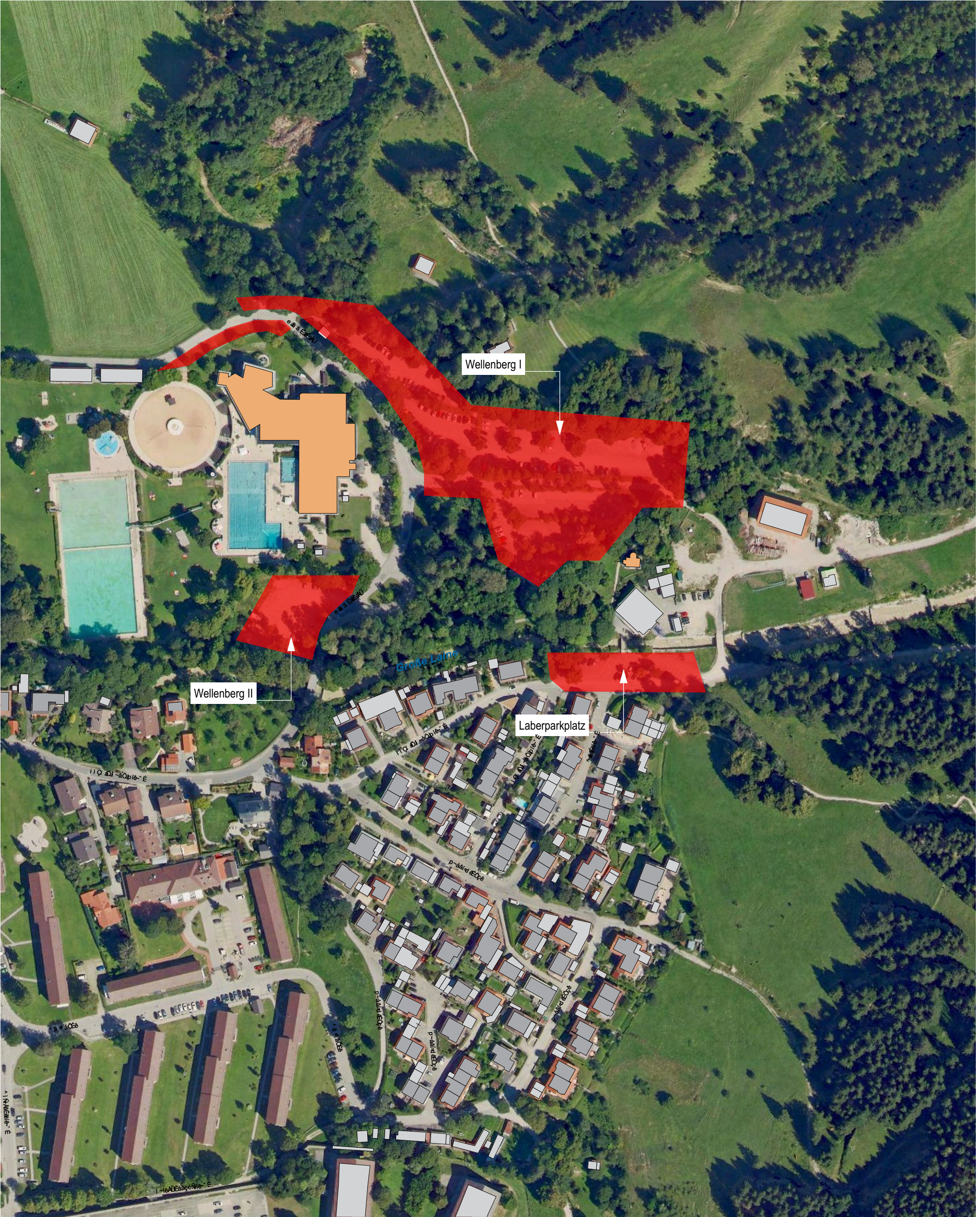
ANLAGE 3
zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen
Verkehrsflächen der Gemeinde Oberammergau

 Parkzone 2



Oberammergau, den.....

1. BGM Andreas Rödl.....



I äëéä=Jm-êâòçâÉ-P=Jt ÉäÉâÄÉêÖ-C= ~ÄÉê

ANLAGE 4
zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen
Verkehrsflächen der Gemeinde Oberammergeau

 Parkzone 3



Oberammergeau, den.....

1. BGM Andreas Rödl.....



I äëéä=ßmêâòçáÉ=ß ~æâëíÉääï ÉÖ=C=æÆÇÜç Ñ

ANLAGE 5
zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen
Verkehrsflächen der Gemeinde Oberammergau

Parkzone 3



Oberammergau, den.....

1. BGM Andreas Rödl.....



I ẽëéä-â=Jm-êâòçâÉ-P=Ja ĞíÉâÄcÜä

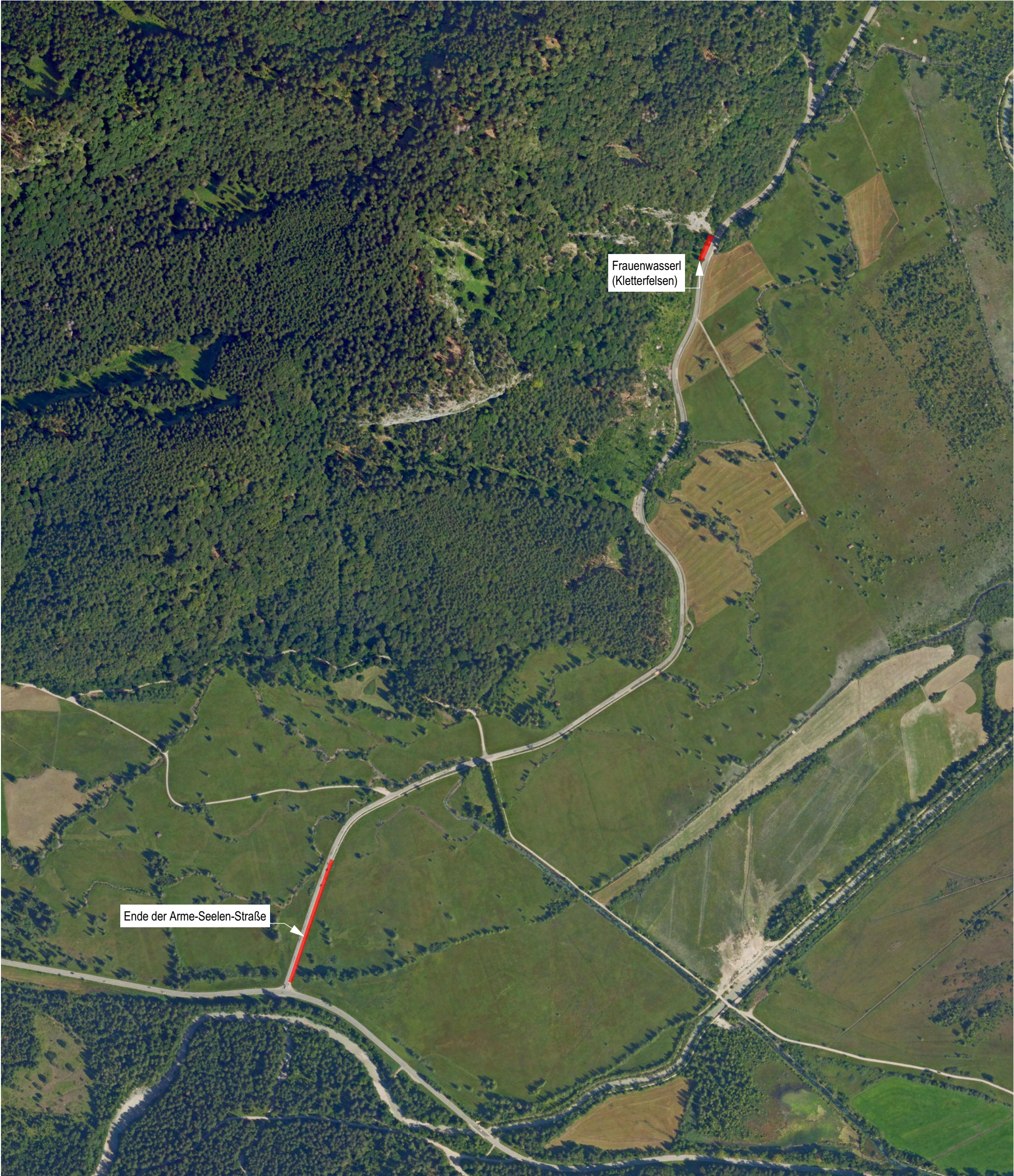
ANLAGE 6
zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen
Verkehrsflächen der Gemeinde Oberammergau

 Parkzone 3



Oberammergau, den.....

1. BGM Andreas Rödl.....



I ẽëéäâ=Jm~êâòçâÉ-P-Jcê~ì Éâï ~ëëÉëäH äÍíÉëÑÉæÉåF=C^ ẽä ÉpÉÉäÉåpíê~ É

ANLAGE 7
zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen
Verkehrsflächen der Gemeinde Oberammergeau

 Parkzone 3